

§136 Sicherheitsleistung

(1) Gegenüber Beschuldigten oder Angeklagten, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und in ihr keinen ständigen Wohnsitz haben, kann von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.

(2) Art und Umfang der Sicherheitsleistung werden vom Staatsanwalt und nach Erhebung der Anklage vom Gericht festgelegt. Bei der Hinterlegung ist die sicherheitsleistende Person über die Beschuldigung in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben.

(3) Entzieht sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Strafverfahren, gehen die hinterlegten Werte durch Beschluß des Gerichts in das Eigentum des Staates über.

Anmerkung: Vgl. hierzu die Gemeinsame RV des Ministers der Justiz, des Präsidenten des OG und des GStA der DDR Nr. 16/68 vom 11. 9.1968 i. d. F. der Gemeinsamen RV Nr. 4/73 vom 2.10.1973 betr. Durchführung der Hinterlegung von Vermögenswerten beim Gericht gemäß § 136 StPO (Dul CI—4/73). Sie lautet:

„Zur Sicherung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Durchführung der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht gemäß § 136 StPO wird folgendes verfügt:

1. Vermögenswerte, die nach § 136 StPO hinterlegt werden können, sind Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Sachwerte, die sich im Besitz des Beschuldigten oder Angeklagten befinden. Eine Sicherheitsleistung ist weiterhin möglich durch unmittelbare Einzahlung oder Überweisung auf das Verwahrkonto des Staatlichen Notariats beim Bezirksgericht, jedoch nicht auf andere Konten. Durch Einzahlung von Geldbeträgen auf Konten der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten oder Berlin (West) ist eine Sicherheitsleistung nach § 136 StPO nicht möglich.

2. Hat im Ermittlungsverfahren der Staats-

anwalt oder nach Erhebung der Anklage das Gericht gemäß §§ 136, 137 StPO die Sicherheitsleistung angeordnet, ist die Hinterlegung der Vermögenswerte bei Gericht mit Hilfe des Staatlichen Notariats durchzuführen. Die Bestimmungen der §§ 6.9 ff. der *Notariatsverfahrensordnung vom 16.11.1956 (GBl. I Nr. 105 S. 1288)* sind entsprechend anzuwenden. Über die Annahme der Vermögenswerte ist vom Staatsanwalt oder vom Gericht eine Quittung zu erteilen. Die Vermögenswerte sind an das Staatliche Notariat mit einem Hinterlegungsantrag weiterzuleiten.“

(Die *Notariatsverfahrensordnung vom 16.11.1956* ist durch §46 Abs. 2 Ziff. 2 des Notariatsgesetzes vom 5. 2. 1976 [GBl. I Nr. 6 S. 93] mit Wirkung vom 15. 2.1976 außer Kraft gesetzt worden. An die Stelle der §§ 69 ff. der *NotverfO* sind die Bestimmungen der §§ 39 ff. des Notariatsgesetzes und die Ziff. 7 der Ordnung des Ministers der Justiz vom 5. 2.1976 über die Organisation der Arbeit des Staatlichen Notariats — Arbeitsordnung — [Dul B2 — 3/76] getreten).

„3. Nach Annahme der Vermögenswerte hat das Staatliche Notariat eine Annahmestätigung auszustellen und dem Antragsteller (Staatsanwalt oder Gericht) zu übersenden.

4. Das Staatliche Notariat kann die Annahme der Vermögenswerte nur dann ablehnen, wenn andere als in § 69 *Notariatsverfahrensordnung* genannte Gegenstände zur Hinterlegung gelangen sollen. In diesen Fällen ist die Hinterlegung unmittelbar durch das Gericht vorzunehmen. Es ist für die ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung der hinterlegten Gegenstände verantwortlich. Dazu kann es die Hilfe anderer staatlicher Organe, Einrichtungen und Betriebe in Anspruch nehmen. Wurden die Vermögenswerte durch den Staatsanwalt angenommen, kann er mit Zustimmung des Gerichts deren Aufbewahrung übernehmen oder veranlassen. Er hat das Gericht von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

5. Für die Hinterlegung der Vermögenswerte werden keine Gebühren erhoben. Die dem Staatshaushalt im Zusammenhang mit der Durchführung der Sicherheitsleistung tatsächlich entstandenen Auslagen sind dem auslagenpflichtigen Angeklagten gem. §§ 362 ff. StPO in Rechnung zu stellen.